

ZH_OBERGERICHT SB190094 vom 15. März 2019

ZH Obergericht, 2019-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190094

FR: ZH_OBERGERICHT SB190094 du 15 mars 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB190094 del 15 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts Uster, Einzelgericht in Strafsachen, vom 4. September 2018 hat der Beschuldigte zwar durch seine Verteidigerin Berufung anmelden lassen (Urk. 35 und 36), innert der Frist von Art. 399 Abs. 3 StPO wurde aber keine Berufungserklärung eingereicht. Deshalb ist auf die Berufung gestützt auf Art. 403 Abs. 1 und Abs. 3 StPO nicht einzutreten.

E. 2

Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Das Nichteintreten auf das Rechtsmittel des Beschuldigten kommt einem Unterliegen gleich (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten für das Berufungsverfahren sind somit dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr für diesen Beschluss ist praxisgemäss auf Fr. 600.– festzusetzen. Die Vertretung des Privatklägers hat nach eigenen Angaben im Berufungsverfahren keine nennenswerten Aufwände gehabt (Urk. 42), weshalb keine Entschädigung zuzusprechen ist. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.